

Verkündet

2358 048

am 13. Juni 1958

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Ilse Sch[REDACTED] in O[REDACTED]/Ts., Mo[REDACTED]straße [REDACTED],
2. des minderjährigen Klaus-Peter Sch[REDACTED], daselbst, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Klägerin zu 1),

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Kraftfahrer Heinrich B[REDACTED] in F[REDACTED] am M[REDACTED]
- E[REDACTED], K[REDACTED] - Straße [REDACTED],
2. ...

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Soweit das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 22. November 1956 von den Klägern mit der Revision angefochten worden ist, wird es einschließlich der Kostenentscheidung aufgehoben.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 3. November 1950 verstarb Hubert Sch[REDACTED], der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater des Klägers zu 2), an den bei einem Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen. Es steht rechtskräftig fest, daß der Beklagte den Klägern allen Schaden zu ersetzen hat. Streit besteht nur noch über die Höhe des Schadensersatzanspruches.

Die Kläger hatten für Sachschaden, Behandlungskosten und Beerdigungskosten insgesamt 2209,27 DM verlangt. Die Klägerin zu 1) hat weiter eine Unterhaltsrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Verstorbenen, d.h. bis zum 3. November 1979, und der Kläger zu 2) bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres, d.h. bis zum 20. September 1971, begehrt. Die vom 1. Januar 1950 bis zum 31. Dezember 1954 bereits fälligen Beträge haben die Kläger zusammengerechnet und daher beantragt:

den Beklagten zu folgenden Zahlungen zu verurteilen:

an die Klägerin zu 1) 2209,27 DM nebst 4 % Zinsen seit 1.12.1950,

ferner an die Klägerin zu 1) rückständige Unterhaltsrente im Betrage von 14.894,80 DM nebst 4 % Zinsen, und zwar

von	2.897,80 DM	ab	1.7.1951
von weiteren	3.190,-- "	"	1.7.1952
von weiteren	4.315,80 "	"	1.7.1953
von weiteren	4.491,20 "	"	1.7.1954

und an den Kläger zu 2) rückständige Unterhaltsrente im Betrage von 4.701,50 DM nebst 4 % Zinsen, und zwar

- 3 -

von	779,80 DM	ab	1.7.1951
von weiteren	906,80 "	"	1.7.1952
von weiteren	1463,10 "	"	1.7.1953
von weiteren	1551,80 "	"	1.7.1954

ferner künftige Unterhaltsrente

a) an die Klägerin zu 1) vom 1.1.1955 bis zum 3.11.1979

vom 1. 1.1955 bis zum 31.12.1956	monatl.	422,--	DM
vom 1. 1.1957 bis zum 31.12.1958	"	442,20	"
vom 1. 1.1959 bis zum 31. 8.1960	"	461,80	"
vom 1. 9.1960 bis zum 31.12.1960	"	466,--	"
vom 1. 1.1961 bis zum 31.12.1962	"	486,--	"
vom 1. 1.1963 bis zum 30. 9.1964	"	502,80	"
vom 1.10.1964 bis zum 31. 1.1970	"	502,80	"
vom 1. 2.1970 bis zum 30. 9.1971	"	403,60	"
vom 1.10.1971 bis zum 3.11.1979	"	406,80	"

und zwar die rückständigen Beträge sofort, die zukünftigen am 15. eines jeden Monats

b) an den Kläger zu 2):

vom 1. 1.1955 bis zum 31.12.1956	monatl.	154,10	DM
vom 1. 1.1957 bis zum 31.12.1958	"	164,20	"
vom 1. 1.1959 bis zum 31. 8.1960	"	174,--	"
vom 1. 9.1960 bis zum 31.12.1960	"	176,10	"
vom 1. 1.1961 bis zum 31.12.1962	"	186,10	"
vom 1. 1.1963 bis zum 30. 9.1964	"	194,50	"
vom 1.10.1964 bis zum 31. 1.1970	"	324,10	"
vom 1. 2.1970 bis zum 30. 9.1971	"	324,10	"

und zwar die rückständigen Beträge sofort, die zukünftigen am 15. eines jeden Monats.

Das Landgericht hat dem Klageantrag zu 1) nur in Höhe von 1.613,32 DM entsprochen. Die Unterhaltsansprüche des Klägers zu 2) hat es zunächst nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres geglaubt bewilligen zu können, ist aber im übrigen der Auffassung der Kläger gefolgt und hat die Ansprüche in Höhe von 75 % des Nettoeinkommens des



Verstorbenen zugesprochen. Mit der Berufung hat der Beklagte nur die Verurteilung zur Leistung der Rentenbeträge ab 1. Januar 1951 angegriffen.

In der Berufungsinanz haben die Kläger nunmehr die bis zum 31. Oktober 1956 aufgelaufenen Rentenbeträge zusammengerechnet und beantragt zu erkennen:

Der Beklagte wird verurteilt zu zahlen:

I.

1. an die Klägerin zu 1) 24.180,80 DM nebst 4 v.H.Zinsen,

und zwar von	2.897,80 DM	ab 1.7.1951
von weiteren	3.190,-- "	ab 1.7.1952
von weiteren	4.315,80 "	ab 1.7.1953
von weiteren	4.491,20 "	ab 1.7.1954
von weiteren	5.064,-- "	ab 1.7.1955
von weiteren	4.220,-- "	ab 1.7.1956

abzüglich am 22.5.1956 gezahlter 3.033,-- DM

2. an den Kläger zu 2) 8.091,70 DM nebst 4 v.H.Zinsen,

und zwar von	779,80 DM	ab 1.7.1951
von weiteren	906,80 "	ab 1.7.1952
von weiteren	1.463,10 "	ab 1.7.1953
von weiteren	1.551,80 "	ab 1.7.1954
von weiteren	1.849,20 "	ab 1.7.1955
von weiteren	1.541,-- "	ab 1.7.1956

II.

1. an die Klägerin zu 1) vom 1. November 1956 bis zum 3. November 1979 folgende Rente

vom 1.11.1956 bis zum 31.12.1956	monatl.	422,-- DM
vom 1. 1.1957 bis zum 31.12.1958	"	442,20 "
vom 1. 1.1959 bis zum 31. 8.1960	"	461,80 "

vom 1. 9.1960 bis zum 21.12.1960	monatl.	466,--	DM
vom 1. 1.1961 bis zum 31.12.1962	"	486,--	"
vom 1. 1.1963 bis zum 30. 9.1964	"	502,80	"
vom 1.10.1964 bis zum 31. 1.1970	"	502,80	"
vom 1. 2.1970 bis zum 30. 9.1971	"	403,60	"
vom 1.10.1971 bis zum 3.11.1979	"	406,80	"

und zwar rückständige Beträge sofort, die zukünftigen am 15. eines jeden Monats.

2. an den Kläger zu 2) vom 1.11.1956 bis zum 30.9.1967 folgende Rente

vom 1.11.1956 bis zum 31.12.1956	monatl.	154,10	DM
vom 1. 1.1957 bis zum 31.12.1958	"	164,20	"
vom 1. 1.1959 bis zum 31. 8.1960	"	174,--	"
vom 1. 9.1960 bis zum 31.12.1960	"	176,10	"
vom 1. 1.1961 bis zum 31.12.1962	"	186,10	"
vom 1. 1.1963 bis zum 30. 9.1964	"	194,50	"
vom 1.10.1964 bis zum 30. 9.1967	"	324,10	"

und zwar rückständige Beiträge sofort, die zukünftigen am 15. eines jeden Monats.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Kläger hätten bei der Gestaltung dieser Ehe nicht 75 %, sondern nur 70 % des Einkommens des Verstorbenen beanspruchen können. Auch die Dauer der Rente für den Kläger zu 2) glaubt das Berufungsgericht nur für den Zeitraum bis zum Abiturientenexamen, also etwa bis März 1966, bereits jetzt festlegen zu können. Weiter ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß der Eintritt des Verstorbenen in das Bundesverkehrsministerium erst drei Monate später und damit auch seine Einstufung in eine höhere Vergütungsgruppe drei Monate später erfolgt sein würde als vom Landgericht angenommen. Das Berufungsgericht hat daher insoweit der Berufung des Beklagten stattgegeben und die erhobenen Ansprüche in diesem Umfang abgewiesen.

46

Mit der Revision wenden sich die Kläger gegen diese Entscheidung und beantragen:

1. Das Berufungsurteil, so wie in Ziffer 2) näher erläutert, aufzuheben,

2. den Beklagten zu verurteilen:

a) an die Klägerin zu 1) 22.030,-- DM (statt wie im Berufungsurteil 21.660,-- DM) nebst 4 % Zinsen von 2.510,-- DM seit dem 1.7.1951, von 2.900,-- DM seit dem 1.7.1952, von 3.670,-- DM seit dem 1.7.1953, von 4.110,-- DM seit dem 1.7.1954, von 4.620,-- DM seit dem 1.7.1955 und von 4.220,-- DM (statt 3.850,-- DM) seit dem 1.6.1956 abzüglich am 22.5.1956 gezahlter 3.033,-- DM zu zahlen, sowie vom 1.11.1956 bis 3.11.1979 eine laufende Rente am 15. jeden Monats wie folgt zu zahlen:

vom 1.1.1956 bis 31.12.1956 monatl. je (statt 385,-- DM)	422,-- DM
vom 1.1.1957 bis 31.12.1958 monatl. je (statt 405,-- DM)	442,20 DM
vom 1.1.1959 bis 31.8.1960 monatl. je (statt 425,-- DM)	461,80 DM
vom 1.9.1960 bis 31.12.1960 monatl. je (statt 430,-- DM)	466,-- DM
vom 1.1.1961 bis 31.12.1962 monatl. je (statt 445,-- DM)	486,-- DM
vom 1.1.1963 bis 30.9.1964 monatl. je (statt 460,-- DM)	502,80 DM
vom 1.10.1964 bis 31.1.1970 monatl. je (statt 460,-- DM)	502,80 DM
vom 1.2.1970 bis 30.9.1971 monatl. je (statt 360,-- DM)	403,60 DM
vom 1.10.1971 bis 3.11.1979 monatl. je (statt 365,-- DM)	406,80 DM

b) an den Kläger zu 2) 7000,-- DM (statt 6.810,-- DM)
nebst 4 % Zinsen

von 580,- DM seit dem 1.7.1951
von 760,- DM seit dem 1.7.1952
von 1140,- DM seit dem 1.7.1953
von 1360,- DM seit dem 1.7.1954
von 1620,- DM seit dem 1.7.1955 und
von 1540,- DM (statt 1350,- DM) seit dem 1.7.1956

sowie vom 1.11.1956 bis 31.3.1966 eine laufende
Rente am 15. jeden Monats wie folgt zu zahlen:

vom 1.11.1956 bis 31.12.1956 monatlich je	154,10 DM
(statt 135,- DM)	
vom 1.1.1957 bis 31.12.1958 monatlich je	164,20 DM
(statt 145,- DM)	
vom 1.1.1959 bis 31.8.1960 monatlich je	174,-- DM
(statt 155,-DM)	
vom 1.9.1960 bis 31.12.1960 monatlich je	176,10 DM
(statt 160,- DM)	
vom 1.1.1961 bis 31.12.1962 monatlich je	186,10 DM
(statt 165,- DM)	
vom 1.1.1963 bis 30.9.1964 monatlich je	194,50 DM
(statt 175,- DM)	
vom 1.10.1964 bis 31.3.1966 monatlich je	324,10 DM
(statt 305,- DM).	

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte Erfolg haben.

Die Kläger wenden sich weder gegen die Auffassung, im

vorliegenden Falle hätten Mutter und Sohn zusammen nur einen Anspruch auf 70 % des Einkommens, noch wenden sie sich gegen die Feststellung, die höheren Ansprüche würden erst drei Monate später als vom Landgericht angenommen gegeben gewesen sein. Insoweit ist auch ein Rechtsirrtum nicht erkennbar. Die Auffassung des Berufungsgerichts, im vorliegenden Falle könne über die weitere Entwicklung des Klägers zu 2) noch nichts gesagt und daher vorerst nur ein Anspruch bis zum Abiturientenexamen angenommen werden, ist ebenfalls vom Kläger zu 2) mit Recht nicht beanstandet worden.

Das Berufungsgericht hat jedoch, worauf die Revision hinweist, bei der Bemessung der Höhe des Einkommens des Getöteten als der Grundlage der den Klägern zustehenden Ansprüche auf Unterhalt übersehen, daß die Kläger in der Berufungsinstanz ihren Anspruch nicht nur auf einen Anteil von 75 % des ursprünglich angeführten und vom Landgericht zugrunde gelegten Einkommens des Verstorbenen gestützt hatten. Die Kläger hatten vielmehr darüber hinaus darauf hingewiesen, daß diese Grundlage für die Bemessung der Höhe der erhobenen Ansprüche ab 1. Januar 1956 geändert worden sei, da die Gehälter der Angestellten, also auch das Einkommen des Verstorbenen, eine Erhöhung um 7 % erfahren hätte.

Soweit eine solche Erhöhung Auswirkungen auf die Höhe der zu leistenden Beträge haben könnte, mußte das klageabweisende Urteil daher aufgehoben werden. Da Feststellungen über die Auswirkungen der behaupteten Gehaltserhöhung fehlen, kann der Senat nicht selbst entscheiden. Daher

war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Kleinewefers

K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß